

Mitteilung

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	04.03.2013	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	
	Arbeitskreis Richtlinienförderung: Sachstand

Mitteilung:

Der Arbeitskreis Richtlinienförderung hat sich zu seiner ersten Sitzung am 15.01.2013 getroffen und Vorschläge zur Weiterentwicklung der Förderrichtlinien erarbeitet. Die Niederschrift über die Sitzung des Arbeitskreises und weitere Informationen sind beigefügt (Anlagen _____).

In den Jahren 2011 und 2012 wurden die über den Kinder- und Jugendförderplan bereitgestellten Fördermittel für die Förderung von Maßnahmen der Jugendverbände in Höhe von 69.330,- € nicht ausgeschöpft. Im Jahr 2011 sind lediglich 43.211,- € und im Jahr 2012 50.777 € verausgabt worden.

Gemäß § 15 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (3. AG-KJHG) müssen die Mittel zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereit gestellten Mitteln stehen.

Während die Ausgaben im Bereich der Tagesbetreuung und der Hilfen zur Erziehung in den letzten Jahren rasant gestiegen sind, wurden die Mittel im Bereich der Jugendförderung, außer bezüglich der Offenen Türen, seit mindestens 15 Jahren nicht erhöht und betragen lediglich knapp 5 % der Jugendamtsausgaben.

Vor diesem Hintergrund sollten die bislang eingestellten Mittel auch nach Vorgabe des vom Kreistag verabschiedeten Kinder- und Jugendförderplans auf jeden Fall erhalten bleiben.

Vorgabe des Kinder- und Jugendförderplans war es, die Förderrichtlinien anzupassen und transparenter zu gestalten, ohne zusätzliche Haushaltsmittel in Anspruch zu nehmen.

Ein Vorschlag des Arbeitskreises Richtlinienförderung war die Angleichung der Förderung von Ferienfreizeiten und Feriennaherholung auf 2,60 € pro Tag und Teilnehmer. Auch sollte die Förderung der gemeindlichen Feriennaherholung geringfügig angehoben werden, was zu einer finanziellen Entlastung der Gemeinden führt. Zudem sollte geprüft werden, ob es möglich ist, die Förderung von Bildungsveranstaltungen anzuheben, soweit dies im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel möglich ist. Hier ist zu berücksichtigen, dass die Fördersätze seit mindestens 15 Jahren unverändert geblieben sind, obwohl die Buchungskosten für Bildungsstätten in den letzten Jahren erheblich gestiegen sind.

Die Verwaltung des Kreisjugendamtes wird zur nächsten Arbeitskreissitzung einen Vorschlag erarbeiten, in welchem Umfang eine Erhöhung der Fördersätze innerhalb des Haushaltsansatzes realisiert werden kann.

Über das Ergebnis der Abstimmungen in der Besprechung der Jugendamtsleiter am 13.02.2013 hinsichtlich der Einrichtung einer gemeinsamen Servicestelle und der einheitlichen Anwendung der Neuregelungen des § 72 a SGB VIII (Vorlagepflicht von erweiterten Führungszeugnissen von ehren- und nebenamtlichen Mitarbeitern in der Jugendarbeit) wird die Jugendamtsleitung in der Sitzung berichten.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 04.03.2013

In Vertretung